

BEBAUUNGSPLAN (NR. 3)

DER GEMEINDE BREUNGESHAIN

FÜR DAS GEBIET "AM LUGWEG"

Maßstab 1:1000

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt: Lauterbach, den 6. III. 1969

Bearbeitet: GÜNTHER BÜHLE BERATENDER INGENIEUR 6478 NIDDA, den 4. MRZ. 68

Aufgestellt gemäß Beschluß der Gemeindevertretung Stadtverordnetenversammlung vom 20.8.1966

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit von 15.7.1968 bis 17.8.1968 und von 19.10.70 bis 21.11.70

Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung Stadtverordnetenversammlung am 27. 11. 1970

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidenten: **Genehmigt** mit Vfg. vom 1. NOV. 1971 Az. 1/3-61 d 04/01 Bamstedden 1. NOV. 1971 Der Regierungspräsident im Auftrag

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom bis im öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich den LS den Der Bürgermeister

Erforderliches Bodenordnungsverfahren Die Umliegung ist bereits erfolgt.

Alle diesem Bebauungsplan widersprechenden Festsetzungen weitergeltender Bauleitpläne werden hiermit aufgehoben

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8-12 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.60 (B.G.B.I. S. 341)
§ 1 der zweiten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz v. 20.6.61 (G.v.Bl. S. 86)
§§ 1, 4, 12-20, 21a, 22 u. 23 der Baunutzungsverordnung v. 26.11.68 (B.G.B.I. S. 1237)

Art der baulichen Nutzung	Darstellung	Maß der baulichen Nutzung			Bauweise	Mindestgröße d. Grundstücke
		Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenz.	Geschoßflächenz.		
Allgemeines Wohngebiet		1	0.4	0.4	offen	500 qm
Allgemeines Wohngebiet		maximal 2	0.4	0.7	offen	500 qm

Legende: Weitere Planzeichen siehe Planzeichenverordnung vom 19.1.1955 (B.G.B.I. 1 Seite 21)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung:

Baulinie:

Baugrenze:

Vorgesehene Grundstückseinteilung (unverbindlich):

Flurgrenze:

Verkehrsflächen:

Straßenbegrenzungslinie:

Straßenverkehrsfläche (mit Langsgefäll):

Ortsdurchfahrtsgrenze:

Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche:

Kanal:

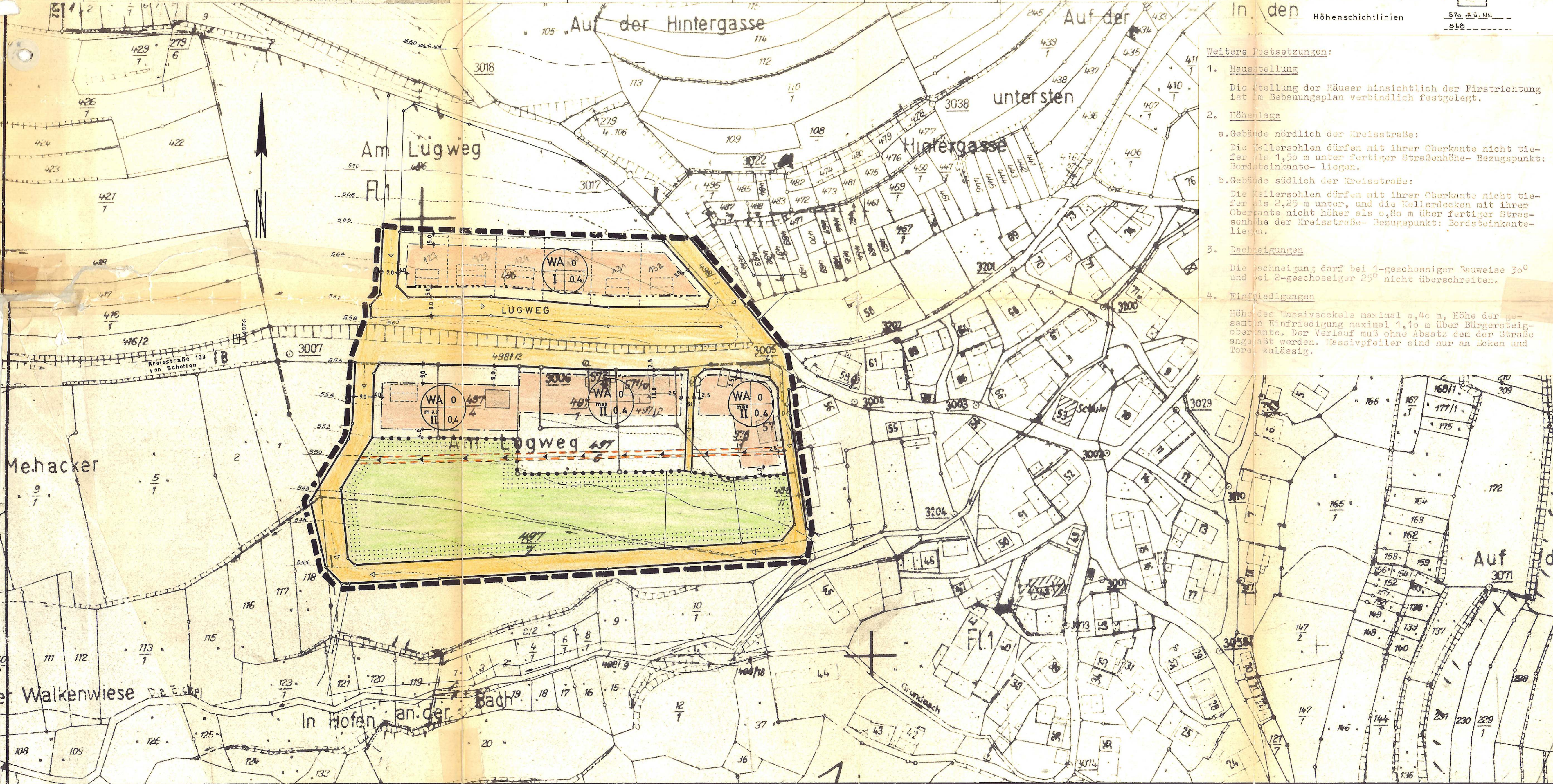
Fläche nicht bebaubar:

Fläche für Landwirtschaft:

geplante Wohngebäude mit verbindlicher Firstrichtung:

bestehende Gebäude:

Höhenschichtlinien:



- Weitere Festsetzungen:**
- Hausstellung**
Die Stellung der Häuser hinsichtlich der Firstrichtung ist im Bebauungsplan verbindlich festgelegt.
 - Höhenlage**
 - Gebäude nördlich der Kreisstraße:
Die Kellersohlen dürfen mit ihrer Oberkante nicht tiefer als 1,50 m unter fertiger Straßenhöhe- Bezugspunkt: Bordsteinkante- liegen.
 - Gebäude südlich der Kreisstraße:
Die Kellersohlen dürfen mit ihrer Oberkante nicht tiefer als 2,25 m unter, und die Kellerdecken mit ihrer Oberkante nicht höher als 0,80 m über fertiger Straßenhöhe der Kreisstraße- Bezugspunkt: Bordsteinkante- liegen.
 - Dachneigungen**
Die Dachneigung; darf bei 1-geschossiger Bauweise 30° und bei 2-geschossiger 25° nicht überschreiten.
 - Einfriedigungen**
Höhe des Mauersockels maximal 0,40 m, Höhe der gesamten Einfriedigung maximal 1,10 m über Bürgersteigoberkante. Der Verlauf muß ohne Absatz den der Straße angepaßt werden. Mauerpfiler sind nur an Ecken und Toren zulässig.